

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und § 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein in Ihrer Sitzung vom 02.07.2020 folgende

Benutzungssatzung für die öffentlichen Grillplätze der Stadt Taunusstein

beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Taunusstein betreibt Grillplätze in den Stadtteilen Bleidenstadt, Hambach und Neuhof als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Anlagen der städtischen Grillplätze und deren Einrichtungen sind Eigentum der Stadt Taunusstein. Sie dienen der Erholung und sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Sie stehen der Bevölkerung auf Antrag für eine bestimmte Zeitdauer zur Verfügung.
Die Grillplätze
 - a) „Im Maisel“ im Stadtteil Neuhof, Am Sportgelände „Im Maisel“ im Industriegebiet,
 - b) „Pfannkuchenwiese“ im Stadtteil Bleidenstadt, Panoramastraße/ Ecke Drosselweg und
 - c) „Hambach“ im Stadtteil Hambach, Am Dorfgemeinschaftshaus, Zur Schillereiche werden von der Stadt Taunusstein verwaltet. Die Verwaltung und Vergabe des Grillplatzes „Niederlibbach“ im Stadtteil Niederlibbach, Am Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße / Hohlgartenweg erfolgt über den Hüttenwart des Vereins „Unser Dorf Niederlibbach e.V.“ über gesonderte Regelungen außerhalb dieser Satzung.
- (3) Die Grillplätze nach Absatz 2 Satz 3 a), b) und c) und deren Einrichtungen stehen allen Privatpersonen, Vereinen und Gruppen nach vorheriger Anmeldung kostenfrei zur Verfügung. Die Anmeldung erfolgt durch Nutzung des städtischen Online-Services, alternativ durch Nutzung des städtischen Vordrucks. Sie ist beim Magistrat der Stadt Taunusstein, Abteilung Kultur, Sport und Vereinsförderung, einzureichen.
- (4) Vereine, Verbände und sonstige Gemeinschaften haben einen/eine volljährige(n) Aufsichtsleiter/in zu benennen, welcher für die Aufsicht und die Einhaltung dieser Benutzungssatzung verantwortlich ist und im Namen seiner Gruppe gegenüber der Stadt verantwortlich auftritt.

§ 2 Anmeldung und Vergabe

- (1) Jede Benutzung der Grillplätze ist rechtzeitig - mindestens 7 Werktage vor der Veranstaltung - bei der Stadt Taunusstein verbindlich anzumelden. Für die Vergabe ist die Reihenfolge der Antragseingänge maßgebend. Die/der Antragstellerin/Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Es wird pro Tag eine maximale Nutzungsdauer in der Zeit von 09:00 – 22:00 Uhr gestattet.
- (3) Bei der Beantragung des Grillplatzes
 - a) „Pfannkuchenwiese“ im Stadtteil Bleidenstadt, Panoramastraße/ Ecke Drosselweg oder
 - b) „Hambach“ im Stadtteil Hambach, Am Dorfgemeinschaftshaus, Zur Schillereichekann bei Bedarf zum Befahren des gesperrten Weges (zum Be- u. Entladen) eine schriftliche Erlaubnis gemäß § 2 Absatz 4 und § 5 Absatz 3 erteilt werden. Voraussetzung ist die Angabe des entsprechenden KfZ-Kennzeichens.
- (4) Vor der Benutzung des jeweiligen Grillplatzes erhält der Nutzer einen entsprechenden Erlaubnisschein.

§ 3 Ausstattung der Grillplätze

- (1) Der Grillplatz „Im Maisel“ im Stadtteil Neuhof verfügt über
 - eine offene Hütte,
 - einen Grillrost vor Ort,
 - Sitzmöglichkeiten.
 - Die Toilettennutzung ist in der Zeit vom 01.04.-31.10. möglich.
 - Der Parkplatz am Sportgelände ist nutzbar.
- (2) Der Grillplatz „Pfannkuchenwiese“ im Stadtteil Bleidenstadt verfügt über:
 - eine offene Hütte,
 - einen Grillrost vor Ort,
 - Sitzmöglichkeiten.
 - Die Toilettennutzung ist in der Zeit vom 01.04.-31.10. möglich.
 - Der Parkplatz befindet sich 300 – 400 m oberhalb des Grillplatzes.
- (3) Der Grillplatz „Hambach“ im Stadtteil Hambach verfügt über:
 - eine offene Sitzgruppe,
 - notwendiger Grillrost für die Feuerstelle erhältlich, Kontaktdaten bei Bescheiderteilung.
 - Es ist keine Toilettennutzung möglich.
 - Der Parkplatz am Dorfgemeinschaftshaus ist nutzbar.

Ein Strom- und Wasseranschluss, sowie Toilettenpapier ist auf keinem Grillplatz vorhanden.

§ 4 Versagung und Einschränkung der Benutzung

- (1) Der Stadt Taunusstein bleibt es vorbehalten, im Einzelfall die Genehmigung zur Grillplatznutzung zu versagen. Dies gilt auch für bereits genehmigte Benutzungen, wenn Versagungsgründe nachträglich bekannt werden (zum Beispiel schlechte Witterungsverhältnisse oder Brandgefahr).
- (2) Die Benutzung der Grillplatzanlagen kann von der Stadt Taunusstein mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn die Benutzer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder die im Erlaubnisschein vermerkten grillplatzspezifischen besonderen Auflagen bzw. gegen die gemäß Absatz 3 erteilten Einzelfallaufgaben verstoßen.

- (3) Im Einzelfall kann die Stadt Taunusstein die Benutzung der Grillplätze einschränken. Der Umfang der Nutzungseinschränkung ist schriftlich auf dem Erlaubnisschein zu vermerken.
- (4) Nutzer, die dieser Benutzungssatzung zuwiderhandeln, können von einer nochmaligen Benutzung ausgeschlossen werden.
Verstöße gegen Auflagen nach Absatz 3 können zu einer Schadensersatzpflicht führen..

§ 5 Verhalten auf den Grillplätzen

- (1) Die Einrichtungen der Grillplätze dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden und sind in einem sauberen Zustand zu verlassen.
- (2) Die Nutzer dürfen an den Einrichtungen der Grillplätze keine Änderungen vornehmen. Insbesondere ist es untersagt, die Einrichtungen und die nähere Umgebung zu plakatieren oder zu bemalen bzw. mit Bildern, Graffities oder Texten zu versehen.
- (3) Das Befahren der Anlagen sowie die mit Verkehrszeichen gesperrten Feld- und Waldwege mit Kraftfahrzeugen, ist nicht gestattet.
Sofern nach § 2 Absatz 3 die Angabe eines KfZ-Kennzeichens erfolgt, wird es einem im Erlaubnisschein bezeichneten Fahrzeug (Pkw) gestattet, als Transport- oder Versorgungsfahrzeug kurzzeitig die Grillplatzflächen nach § 2 Absatz 3 a) und b) sowie die mit Verkehrszeichen gesperrten Feld- und Waldwege zu befahren.
Das Fahrzeug darf nicht in den o.g. Bereichen geparkt werden, sondern muss nach dem Ladevorgang sofort wieder entfernt werden.
Zu beachten ist, dass mit der o.a. Erlaubnis die Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht außer Kraft gesetzt wird.
- (4) Die Fahrzeuge der Besucher der Veranstaltung sind gemäß der StVO an den zulässigen Stellen abzustellen.
- (5) Soweit die Grillhütten mit Toiletten ausgestattet sind, sind diese zu benutzen. Dixi-Toiletten stehen jährlich in der Zeit vom 01.04. – 31.10. auf den Grillplätzen
 - a) „Im Maisel“ im Stadtteil Neuhof, und
 - b) „Pfannkuchenwiese“ im Stadtteil Bleidenstadt zur Verfügung.Außerhalb der Grillsaison ist eine Toilettennutzung nicht möglich. Für eine ausreichende Toilettenkapazität ist selbst Sorge zu tragen.
- (6) Die Nutzer sind zur Verhütung von Bränden verpflichtet.
 - a) Offenes Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Feuerstelle (fester Untergrund) erlaubt.
 - b) Das Entfachen eines zusätzlichen offenen Feuers ist verboten.
 - c) Die Feuerstelle ist nach der Nutzung abzulöschen und die Glutreste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - d) Die Grills dürfen nur mit Grillkohle, -briketts oder Holzkohle betrieben werden, die Verwendung von unbehandeltem Holz, brennbaren Flüssigkeiten und Gas ist untersagt.
 - e) Nach Beendigung des Grillens darf kein weiteres brennbares Material aufgelegt werden.
 - f) Es ist darauf zu achten, dass entsprechende Sicherheitsvorkehrungen von den Nutzern getroffen werden und eine dauerhafte Kontrolle der Grillglut gewährleistet ist.
 - g) Das Verbrennen von Papier, Abfall u. ä. ist nicht gestattet.

- h) Bei starkem Wind ist die Nutzung, insbesondere der Grillstellen (offenes Feuer), wegen Brandgefahr durch Funkenflug untersagt.
- (7) Das Übernachten beziehungsweise Campieren ist nicht gestattet. Das Zelten sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, weiteren Zusatzbauten (z. B. Bühne) ist vor oder an der Grillhütte sowie auf benachbarten Flächen grundsätzlich nicht erlaubt.
- (8) Stromaggregate dürfen nicht verwendet werden.
- (9) Die Nutzung von Verstärker- u. Lautsprecheranlagen, sowie Tonwiedergabegeräten ist nicht gestattet.

§ 6 Unterhaltung, Schäden, Haftung

- (1) Die Unterhaltung der Grillplatzanlagen erfolgt durch die Stadt Taunusstein
- (2) Die Stadt Taunusstein übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, Unfälle und Verluste, die während der Benutzung der Grillplätze und Zuwegungen auftreten. Für Schäden, die durch evtl. schlechte Beschaffenheit der Straßen und Wege und mangelnde Verkehrssicherheit entstehen, haftet weder der Straßenbaulastträger noch die Straßenverkehrsbehörde.
- (3) Für die während der Benutzungszeit entstandenen Schäden und Verunreinigungen an den Einrichtungen der Grillplätze bzw. deren näheren Umgebung haftet gegenüber der Stadt Taunusstein der/die Aufsichtsleiter/Aufsichtsleiterin (§ 1 Absatz. 3), für den Fall der Nutzung durch Privatpersonen, die/der Antragstellerin/Antragsteller.

§ 7 Müllentsorgung

- (1) Die auf den Grillplätzen vorhandenen Müllbehälter sind zu benutzen. Nach Ende der Veranstaltung ist der angefallene Müll durch den Nutzer mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Die Grillplätze und ihre Einrichtungen, die nähere Umgebung sowie die Zufahrtswege und Parkbereiche sind vor dem Verlassen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Grillhütten und Toiletten sind besenrein bzw. gereinigt zu verlassen und die Türen der Toiletten ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 8 Werbung

Jede Art von Werbung oder gewerblicher Betätigung innerhalb der Grillplatzanlagen ist verboten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - 1. entgegen § 5 Absatz 1 die Einrichtungen der Grillplätze nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung nutzt und nicht in einem sauberen Zustand verlässt,

2. entgegen § 5 Absatz 2 an den Einrichtungen der Grillplätze Änderungen vornimmt. Insbesondere, die Einrichtungen und die nähere Umgebung plakatiert oder bemalt bzw. mit Bildern, Graffiti oder Texten versieht,
 3. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 die Anlagen sowie die mit Verkehrszeichen gesperrten Feld- und Waldwege mit Kraftfahrzeugen befährt,
 4. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 3 das Fahrzeug in den Bereichen des § 5 Absatz 3 parket und nach dem Ladevorgang nicht sofort wieder entfernt,
 5. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 1 soweit die Grillhütten mit Toiletten ausgestattet sind, diese nicht benutzt oder nach Satz 3, außerhalb der Grillsaison, nicht für eine ausreichende Toilettenkapazität selbst Sorge trägt,
 6. entgegen § 5 Absatz 6
 - a) offenes Feuer auf anderen als den vorgesehenen Feuerstellen (fester Untergrund) entfacht,
 - b) ein zusätzliches offenes Feuer entfacht,
 - c) die Feuerstelle nach der Nutzung nicht ablöscht und die Glutreste nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 - d) die Grills nicht mit Grillkohle, -briketts oder Holzkohle betreibt, sondern mit Holz, brennbaren Flüssigkeiten oder Gas,
 - e) nach Beendigung des Grillens weiteres brennbares Material auflegt,
 - f) nicht darauf achtet, entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und eine dauerhafte Kontrolle der Grillglut zu gewährleisten
 - g) Papier, Abfall u. ä. verbrennt,
 - h) bei starkem Wind, insbesondere die Grillstellen (offenes Feuer) ,nutzt,
 7. entgegen § 5 Absatz 7 auf den Grillplätzen übernachtet beziehungsweise campiert,
 8. entgegen § 5 Absatz 8 Stromaggregate verwendet,
 9. entgegen § 5 Absatz 9 Verstärker- u. Lautsprecheranlagen, sowie Tonwiedergabegeräten nutzt,
 10. entgegen § 7 Absatz 1 die auf den Grillplätzen vorhandenen Müllbehälter nicht benutzt und nach Ende der Veranstaltung den angefallenen Müll nicht mitnimmt und ordnungsgemäß entsorgt,
 11. entgegen § 7 Absatz 2 die Grillplätze und ihre Einrichtungen, die nähere Umgebung sowie die Zufahrtswege und Parkbereiche vor dem Verlassen nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand bringt,
 12. entgegen § 8 innerhalb der Grillplatzanlagen eine Art von Werbung ausübt oder sich gewerblich betätigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 2 HGO mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist gemäß § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Magistrat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Taunusstein, 20.07.2020

Der Magistrat der Stadt Taunusstein

gez.
Peter Lachmuth
Erster Stadtrat

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 8 (1) der Hauptsatzung der Stadt Taunusstein vom 01.04.2013 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Taunusstein vom 01.01.2014 im amtlichen Teil des

→ Wiesbadener Kuriers (Untertaunuskurier), Ausgabe vom 25.07.2020

öffentlich bekannt gemacht.

Taunusstein, 10.08.2020

Der Magistrat der Stadt Taunusstein

gez.
Sandro Zehner
Bürgermeister